

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 30 -

---

Nr. 8

Dingolfing, 1. April

2015

---

Wasserrecht;

Gew I – Vils; Sanierung des Hochwasserschutzdeiches bei Mettenhausen und Reichersdorf, Fl km 39,6 – 44,4 links, durch den Freistaat Bayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Grundschulverbandes Marklkofen

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 3093, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal

Übung der Bundeswehr

-----

42-641/4/2/6-B 189

Wasserrecht;

Gew I – Vils; Sanierung des Hochwasserschutzdeiches bei Mettenhausen und Reichersdorf, Fl km 39,6 – 44,4 links, durch den Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, hat die Planfeststellung zur Sanierung des Hochwasserschutzdeiches an der linken Vilsseite im Bereich der Stadt Landau von Fl km 39,6 – 44,4 beantragt.

Zur Herstellung der Standsicherheit und zur Vermeidung schädlicher Deichdurchsickerung ist in Teilbereichen eine Innendichtung des Deiches in Form einer Spundwand vorgesehen.

Ferner soll in Teilabschnitten eine Erhöhung der Deichkrone auf die 1973 planfestgestellte Höhe (wo diese nicht mehr vorhanden ist) und eine landseitige Verbreiterung der Deichkrone auf ein Mindestmaß von 2,50 m (aus Gründen der Deichunterhaltung) erfolgen, teilweise mit entsprechender landseitiger Verbreiterung des Deichkörpers.

Zur Sicherstellung der Befahrbarkeit und Zugänglichkeit ist in Teilabschnitten ein Deichhinter- bzw. Deichkronenweg geplant.

Dies stellt den Ausbau eines Gewässers dar, der der wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf (§ 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 13.04.2015 bis Dienstag, den 12.05.2015, bei der Stadt Landau während der Dienststunden ausliegen,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Stadt Landau oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.05.2015) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 24.03.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Grundschulverbandes Marklkofen**

Aufgrund des Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Marklkofen am 29. Januar 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **730.350 €**

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.000 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **648.050 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 280 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.314,46 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. KommZG, Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom

**07. April 2015 bis 14. April 2015**

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Marklkofen, Bahnhofstraße 5, 84163 Marklkofen, Zimmer 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Marklkofen, den 24. März 2015  
Schulverband Marklkofen  
gez.  
Eisgruber-Rauscher  
Schulverbandsvorsitzender

-----

---

Nr. 8

Dingolfing, 1. April

2015

---

42-641/4/2/4-A 343

Wasserrecht;  
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 3093, Gem. Wallersdorf,  
Ludwig Ortmeier

Herr Ludwig Ortmeier hat die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr.  
3093, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Montag, den 13.04.2015  
09.00 Uhr  
im  
Landratsamt Dingolfing-Landau  
Kleiner Sitzungssaal

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden  
kann.

Dingolfing, den 24.03.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015  
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal**

**I.**

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der §§ 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

377.530 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

35.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht benötigt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf 224.225,00 € festgesetzt.
- (2) Der ungedeckte Bedarf wird auf wie folgt festgesetzt:

Landkreis Dingolfing-Landau	45.934,00	€
Gemeinde Marklkofen	104.348,26	€
Markt Frontenhausen	40.581,24	€
Markt Reisbach	33.361,50	€

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Marklkofen, den 1. April 2015

gez. Eisgruber-Rauscher      L.S.

Eisgruber-Rauscher, Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 13. April 2015 bis 20. April 2015 in der Gemeindeverwaltung Marklkofen, Zimmer Nr.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Marklkofen, den 1. April 2015  
Zweckverband Erholungsgebiet  
Mittleres Vilstal  
gez.  
Eisgruber-Rauscher  
Verbandsvorsitzender

-----

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **24.04. – 30.04.2015** im Raum **St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels** eine Übung durch.

**Besonderheiten der Übung:** Einsatz von Nebelmitteln, Signal- und Übungsmunition

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **17.04.2015** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 01.04.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat